



Engineering progress
Enhancing lives

REHAU Brand- schutzband

Bautechnische Nachweise



Inhalt

Information	03
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-19.17-2139	04
Allgemeine Bauartgenehmigung Z-19.53-2403	10

Information

REHAU Brandschutzband

Im Zuge der Novellierung des Bauordnungsrechts, der Änderungen in der Musterbauordnung (MBO) und der damit verbundenen Einführung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) ergaben sich auch Änderungen bei den durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ausgestellten Bescheiden. Als neue Anwendbarkeitsnachweise wurden seitens des DIBt sogenannte allgemeine Bauartgenehmigungen (aBG) eingeführt. Hierzu hat das DIBt im August 2018 ein Merkblatt veröffentlicht. Demnach werden bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ), die bisher Regelungen zum Bauprodukt und auch zur Bauart enthalten haben, folgende Änderungen vollzogen:

- Die Produktregelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) werden unter Beibehaltung der bisherigen Zulassungsnummer als neue allgemeine bauaufsichtliche Zulassung weitergeführt.
- Die Regelungen zur Anwendung der Abschottung (Bauart) werden in einer neu zu erstellenden allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) geregelt.

Für das REHAU Brandschutzband bedeutet dies, dass nunmehr folgende Bescheide zur Verfügung stehen:

1. **Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-19.17-2139**
für das „REHAU Brandschutzband“ als Produktzulassung
2. **Allgemeine Bauartgenehmigung Z-19.53-2403**
für das „System REHAU Brandschutzband“ mit Regelungen zur Anwendung der Abschottung

Sie finden diese Unterlagen als Download auf der REHAU Homepage.

Jede Abschottung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen. Übergangsweise sind noch Verkaufseinheiten im Umlauf, die Kennzeichnungsschilder enthalten, die nur auf die bisherige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verweisen. Zukünftig werden die Nummern beider Dokumente (abZ und aBG) auf den Kennzeichnungsschildern aufgedruckt sein.

In der Übergangsphase können die bisherigen Kennzeichnungsschilder weiterhin verwendet werden. Gegebenenfalls ist bei Bedarf die Zulassungsnummer der allgemeinen Bauartgenehmigung handschriftlich auf dem Kennzeichnungsschild zu ergänzen.

Die Übereinstimmungserklärungen sind zukünftig mit Bezug auf die allgemeine Bauartgenehmigung zu erstellen. Hierfür sind auf der REHAU Homepage entsprechende Vordrucke zum Download erhältlich.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.11.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.17-292/20

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2139

Antragsteller:

REHAU AG + Co.

Ytterbium 4

91058 Erlangen

Geltungsdauer

vom: **4. November 2020**

bis: **24. Oktober 2024**

Zulassungsgegenstand:

"REHAU Brandschutzband" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen von Rohrleitungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.17-2139 vom 8. Oktober 2019.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des streifenförmigen, dämmschichtbildenden Baustoffs, "REHAU Brandschutzband" genannt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.
- 1.2.2 Der Nachweis, dass der Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.
- 1.2.3 Die Verwendung des Baustoffs in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Brandschutzband

- 2.1.1.1 Der Streifen zum Umwickeln der Rohre, "REHAU Brandschutzband" genannt, besteht aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹. Der Streifen muss – unter Berücksichtigung des Außendurchmessers des durch die Bauteilöffnung hindurchgeführten Rohres – eine Dicke von 5 mm bzw. 10,5 mm und eine Breite von 50 mm aufweisen (s. Anlage 1). Der 5 mm dicke Streifen ist beidseitig glatt ausgeführt, wohingegen der 10,5 mm dicke Streifen einseitig mit Rippen ausgestattet ist, um das Umlegen um die Rohre zu erleichtern.
- 2.1.1.2 Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar², werden für die vorgesehene Verwendung eingehalten/erfüllt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Brandschutzbandes sind die Angaben des Abschnitts 2.1.1 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzband nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

Jede Verpackung des Brandschutzbandes muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "REHAU Brandschutzband"
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-2139
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzbänder mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Brandschutzbänder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandschutzbänder eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzbänder ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Brandschutzbänder mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzbänder ausschließlich der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Baustoff verwendet wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzbänder die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzbänder ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzbänder durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Brandschutzbänder festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzbänder aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzbänder verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzbänder selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gregor Rühl

Abmessungen des Brandschutzbandes

Die Abmessungen des Brandschutzbandes müssen – abhängig vom Rohraußendurchmesser des abzuschottenden Rohres – den Angaben der Tabelle 1.1 entsprechen.

Tabelle 1.1

Rohraußen- durchmesser in mm	Dicke ¹ in mm	Breite in mm	Länge ² in mm	Ausführung
32	5	50	115	Band
40	5	50	180	Band
50	5	50	215	Band
75	10,5	50	325	Rippengurt
90	10,5	50	370	Rippengurt
110	10,5	50	435	Rippengurt

¹ Toleranz: + 1 mm

² Toleranz: +/- 5 mm

"REHAU Brandschutzband" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen von Rohrleitungen

Abmessungen des Brandschutzbandes

Anlage 1

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.10.2019

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.53-148/19

Nummer:

Z-19.53-2403

Antragsteller:

Rehau AG + Co

Ytterbium 4

91058 Erlangen-Eltersdorf

Geltungsdauer

vom: **24. Oktober 2019**

bis: **24. Oktober 2024**

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Brandschutzband"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2139 vom 14. März 2017 sowie des Änderungsbescheides vom 20. Juli 2017.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN**1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich**

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "System REHAU Brandschutzband" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 30, 60, 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Umwicklung der Rohre mit einem Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff und einem Fugenschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte****2.1.1 Brandschutzbänder**

Die Brandschutzbänder, "REHAU Brandschutzband" genannt, müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2139 entsprechen.

2.1.2 Weichschaum-Streifen

Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung dürfen normalentflammbar¹, bis zu 5 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) verwendet werden.

2.1.3 Baustoffe für den Fugenschluss

Der Fugenschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren¹ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.1.4 Rohrschalen bzw. Laibungen

Die Rohrschalen (Laibungen) müssen aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren¹ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) bestehen.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstandsfähigkeit ²	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Leichte Trennwand ³	feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 10	entsprechend den Abmessungen der Rohre einschließlich der Brandschutzbänder (s. Anlage 1)
Massivwand ⁴		≥ 10	
Massivdecke ⁴		≥ 15	

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	entsprechend Tabelle 1	gemäß Abschnitt 2.3.5.1
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* Abweichend von Tabelle 2 sind ggf. geringere Abstände dem Abschnitt 2.3.5.2 zu entnehmen.

- 2.2.3 Bei leichten Trennwänden ist in der Wandöffnung eine beidseitig zu den Wandoberflächen bündige Rohrschale (umlaufende Laibung) aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren¹ Bauplatten nach Abschnitt 2.1.4 anzuordnen. Auf die Rohrschale (umlaufende Laibung) kann verzichtet werden, sofern die Breite des Luftspalts zwischen der innen liegenden plattenförmigen Dämmung der Wand und der Beplankung ≤ 10 mm, die Dicke der Dämmung ≥ 40 mm, die Rohdichte der Dämmung ≥ 100 kg/m³ und der Schmelzpunkt der Dämmung ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-17⁵ betragen.

² Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 4.

³ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

⁴ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

⁵ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

- 2.3.1.2 Der Nachweis, dass der in den Brandschutzbändern nach Abschnitt 2.1.1 verwendete Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.

Die Ausführung der Abschottung in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

- 2.3.1.3 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohre müssen für Abwasserleitungen bestimmt sein.

2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen⁷

Der Werkstoff und die Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Bauteilart – den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.3.4 Verlegungsarten

Die Rohre müssen im Bereich der Durchführung gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

2.3.5 Abstände

- 2.3.5.1 Die an den Rohren anzuordnenden Brandschutzbänder dürfen bei Deckeneinbau aneinandergrenzen, sofern keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sind, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5.4 verfüllt werden können (lineare Anordnung).

Bei Wandeinbau muss zwischen den Rohren ein Abstand von mindestens 10 cm vorhanden sein.

- 2.3.5.2 Die an den Rohren anzuordnenden Brandschutzbänder dürfen in feuerhemmenden, hochfeuerhemmenden oder feuerbeständigen Decken an Abschottungen angrenzen, sofern zwischen den umwickelten Rohren und Mineralwolle-Isolierungen oder den eingemörtelten Rohrmanschetten keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sind, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5.4 verfüllt werden können (lineare Anordnung) und die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

Abschottungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.17-1662

Das "REHAU Brandschutzband" nach Abschnitt 2.1.1 darf an eingesetzten Rohrmanschetten "REHAU Plus" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.17-1662 angrenzen, wenn diese an Rohren "Raupiano Plus" mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm angeordnet sind (s. Anlage 4).

Abschottungen gemäß allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3725/4130-MPA BS

Das "REHAU Brandschutzband" nach Abschnitt 2.1.1 darf an nichtbrennbaren¹ Mineralwolle-Isolierungen mit einer Dämmdicke von 30 mm anliegen, wenn diese gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3725/4130-MPA BS an Kupfer- oder Stahlrohren mit einem Rohraußendurchmesser bis 42 mm angeordnet sind (s. Anlage 4).

Abschottungen gemäß allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3494/1820-MPA BS

Das "REHAU Brandschutzband" nach Abschnitt 2.1.1 darf an nichtbrennbaren¹ Mineralwolle-Isolierungen mit einer Dämmdicke von 30 mm anliegen, wenn diese gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3494/1820-MPA BS an Rohren "RAUTITAN stabil" mit einem Rohraußendurchmesser bis 40 mm angeordnet sind (s. Anlage 4).

⁷ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

2.3.6 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Rohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 35 cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Brandschutzbänder und Aufstellung der Rohre aus Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Brandschutzbänder angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Brandschutzbänder angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung**2.5.1 Allgemeines**

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen.

2.5.2 Auswahl des Brandschutzbandes

Es muss das gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Nr. Z-19.17-2139 zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende Brandschutzband verwendet werden.

2.5.3 Einbau des Brandschutzbandes

Das durch das Bauteil hindurchgeführte und ggf. mit einem einlagig um das Rohr gewickelten Isolierstreifen nach Abschnitt 2.1.2 versehene Rohr (s. Anlagen 2 bis 4) ist im Bereich

der Durchführung einlagig mit dem Brandschutzband nach Abschnitt 2.1.1 so zu umwickeln, dass die Umwicklung im Bauteilinnern – bündig mit den Wandoberflächen bzw. bei Einbau in Decken bündig zur Deckenunterseite – liegt (s. Anlagen 2 bis 4). Als Montagehilfe kann die Umwicklung des Brandschutzbandes mit einem Klebestreifen fixiert werden.

2.5.4 Fugenausbildung

Die Restöffnung zwischen der Wand bzw. der Decke und dem ggf. isolierten, hindurchgeführten Rohr ist nach der Montage der Brandschutzbänder mit formbeständigen, nichtbrennbaren¹ Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.3 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 4).

Wahlweise darf zwischen dem hindurchgeführten Rohr und der Umwicklung mit dem Brandschutzband bzw. der Bauteillaubung ein maximal 5 mm dicker Streifen aus normalentflammbarem¹ PE-Schaumstoff nach Abschnitt 2.1.2 angeordnet werden (siehe Anlagen 2 bis 4).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Brandschutzband"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2403
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt



Zulässige Installationen

Abwasserrohre aus mineralverstärktem PP gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-223¹ mit einem Rohraußendurchmesser und einer Rohrwandstärke gemäß Tabelle 1.1 (Bezeichnung "REHAU RAUPIANO PLUS").

Tabelle 1.1

Bauteil	Rohraußen- durchmesser in mm	Rohr- wandstärke in mm	wahlweise mit PE Schaumstoff ²
LTW, MW, D	32	1,8	d = 5 mm
LTW, MW, D	40	1,8	d = 5 mm
LTW, MW, D	50	1,8	d = 5 mm
LTW, MW, D	75	1,9	d = 5 mm
LTW, MW, D	90	2,2	d = 5 mm
D	110	2,7	d = 5 mm

- ¹ Z-42.1-223: Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 200 innerhalb und außerhalb von Gebäuden
- ² PE-Schaumstoffstreifen gemäß Abschnitt 2.1.2

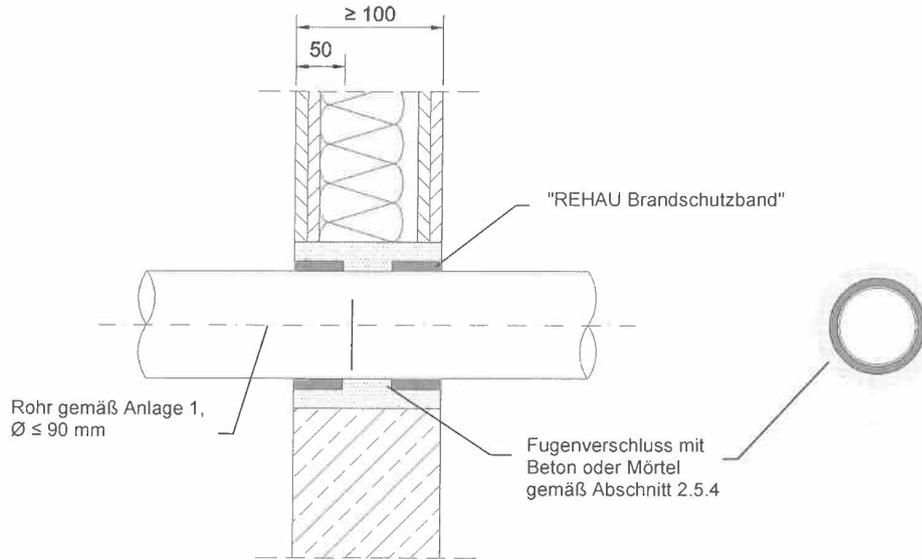
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Brandschutzband"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen

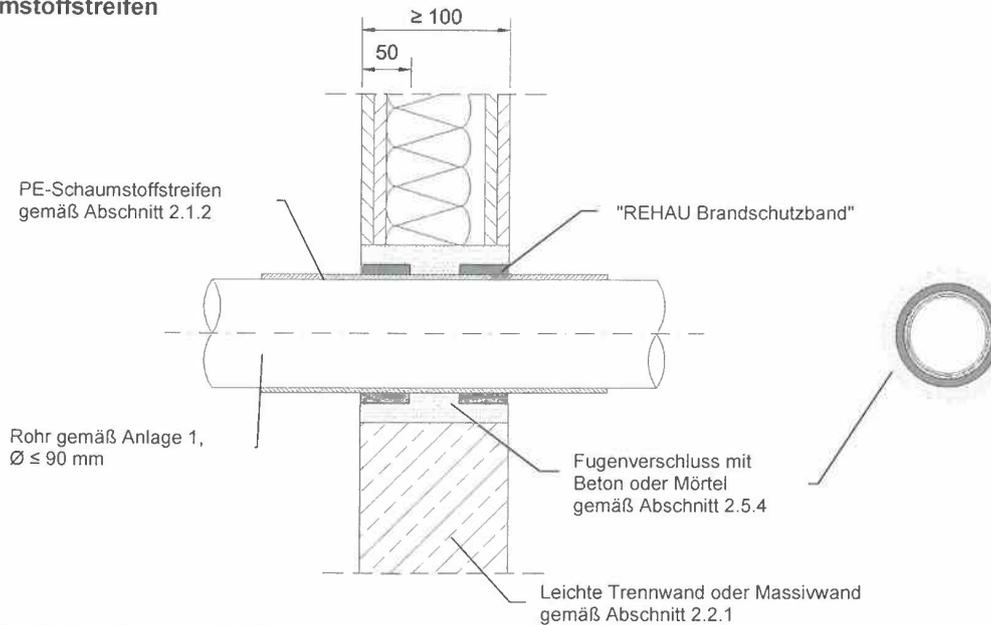
Anlage 1

Wandeinbau

Einbau an blankem Rohr



Einbau mit PE-Schaumstoffstreifen



Abstand zwischen benachbarten Rohrumwicklungen $\ge 100\text{ mm}$

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Brandschutzband"

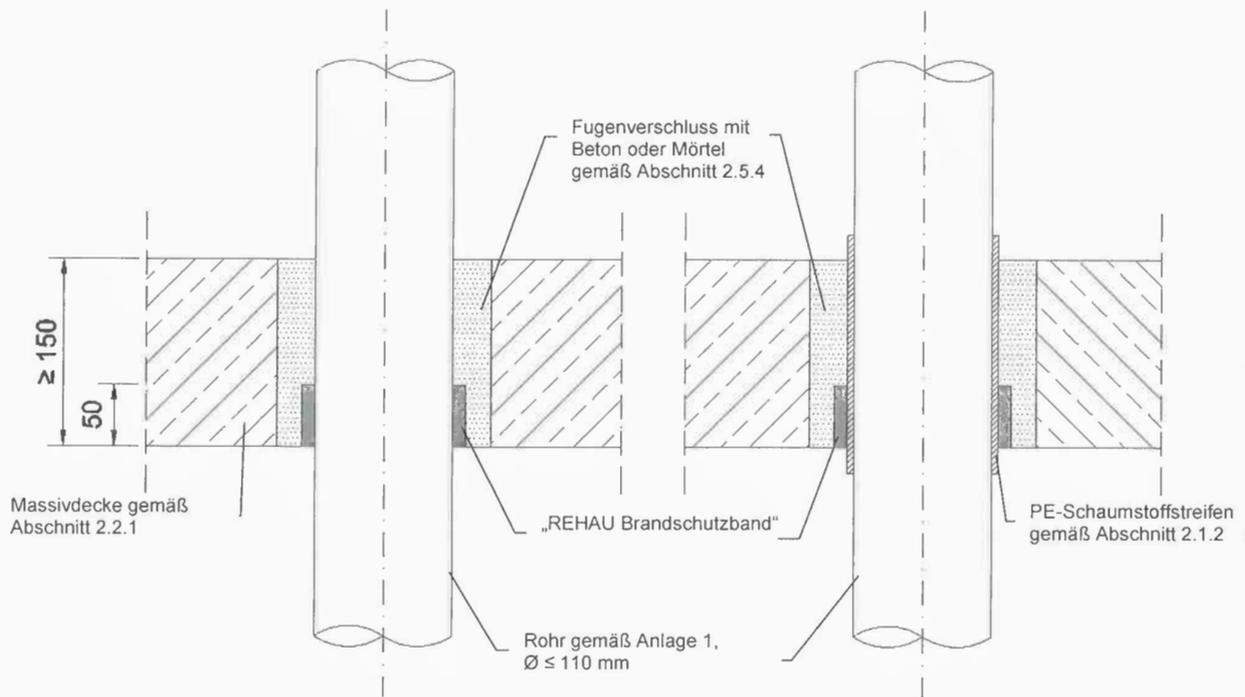
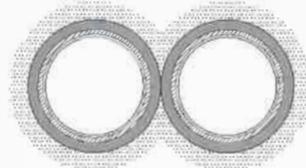
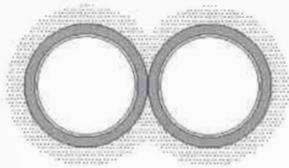
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Decken (Rohrdurchmesser bis 90 mm)

Anlage 2

Deckeneinbau

Einbau an blankem Rohr

Einbau mit PE-Schaumstoffstreifen



Abstand zwischen benachbarten
 Rohrumwicklungen ≥ 0 mm

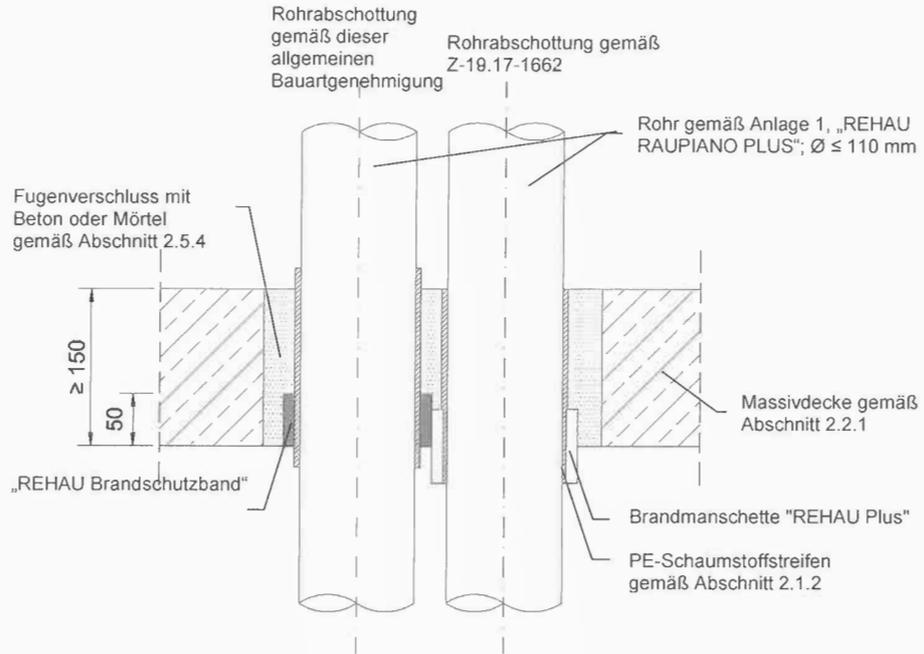
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Brandschutzband"

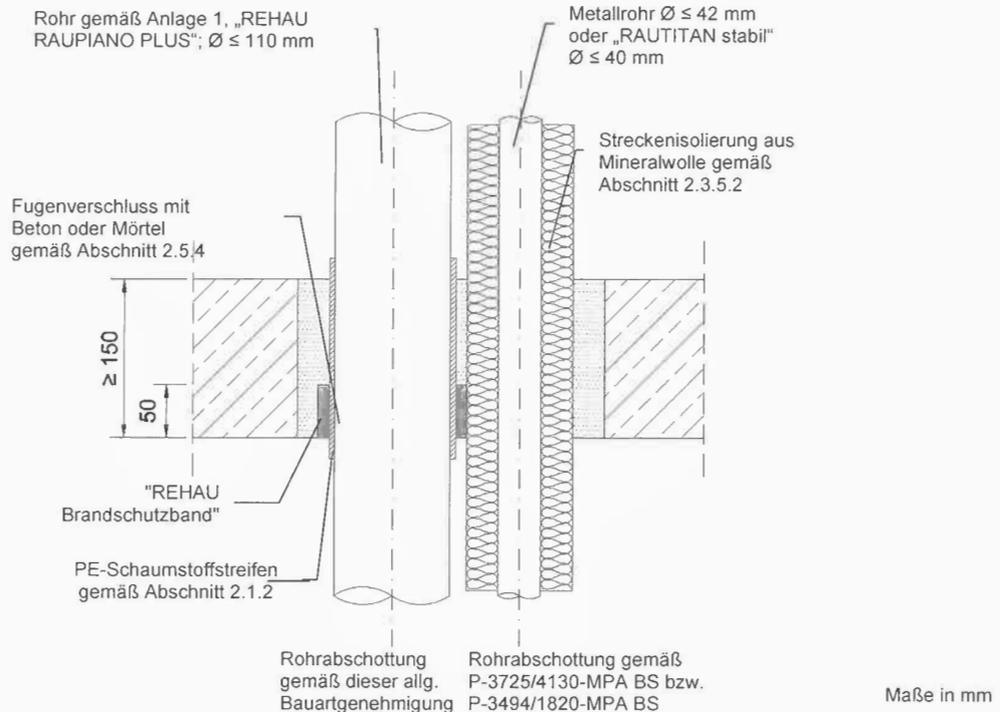
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Decken (Rohrdurchmesser bis 110 mm)

Anlage 3

Deckeneinbau – Abstand zu Rohrabschottungen gemäß Z-19.17-1662



Deckeneinbau – Abstand zu Rohrabschottungen gemäß P-3725/4130-MPA BS bzw. P-3494/1820-MPA BS



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Brandschutzband"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Abstände zu anderen Abschottungen bei Deckeneinbau

Anlage 4

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Brandschutzband"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 5

Die Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben vorbehalten.

Unsere anwendungsbezogene Beratung in Wort und Schrift beruht auf langjährigen Erfahrungen sowie standardisierten Annahmen und erfolgt nach bestem Wissen. Der Einsatzzweck der REHAU Produkte ist abschließend in den technischen Produktinformationen beschrieben. Die jeweils gültige Fassung ist online unter www.rehau.com/TI einsehbar. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte

erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Anwenders/Verwenders/Verarbeiters. Sollte dennoch eine Haftung in Frage kommen, richtet sich diese ausschließlich nach unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, einsehbar unter www.rehau.com/conditions, soweit nicht mit REHAU schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für etwaige Gewährleistungsansprüche, wobei sich die Gewährleistung auf die gleichbleibende Qualität unserer Produkte entsprechend unserer Spezifikation bezieht. Technische Änderungen vorbehalten.

www.rehau.de/verkaufsrueros

© REHAU Industries SE & Co. KG
Rheniumhaus
95111 Rehau

DHI00530 DE 03.2022